Verordnung über die Organisation und Betrieb der Tagesschule der Einwohnergemeinde Lengnau

1.	Grundlage und Zweck	3
	Grundsatz	3
	Zweck	3
2.	Tagesschulangebot	3
	Bereitstellung	3
	Anmeldung	3
	Abmeldung	3
	Ausschluss	3
	Mahlzeitengebühren	4
3.	Schulweg / Schülertransport	4
	Schulweg	4
4.	Organisation und Führung der Tagesschule	4
	Leitung	4
	Betreuerinnen und Betreuer	4
	Entschädigung	4
5.	Finanzierung	5
	Allgemeines	5
	Gebühren	5
	Gebühren-bemessung	5
	Gebührenerlass	5
6.	Versicherung	5
	Kinder	5
	Betreuungspersonen	5
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Inkrafttreten	5

1. Grundlage und Zweck

Grundsatz Art. 1 Die Tagesschule der Einwohnergemeinde Lengnau (Tagesschule) ist ein

pädagogisches und betreutes Angebot der Einwohnergemeinde Lengnau für

Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Volksschule¹.

Zweck Art. 2 Die Tagesschule unterstützt den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine

dem Alter und Autonomiegrad der Kinder angemessene Betreuung, Erziehung und

Förderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts anbietet.

2. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 3 ¹ Das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Lengnau wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert. Es umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungsmodule:

a.	Modul 1 – Morgenbetreuung	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
b.	Modul 2 – Mittagsbetreuung	11.30 Uhr – 13.30 Uhr
C.	Modul 3 – Nachmittagsbetreuung	13.30 Uhr – 14.15 Uhr
d.	Modul 4 – Nachmittagsbetreuung	
	inkl. Aufgabenbetreuung	14.15 Uhr – 15.05 Uhr
e.	Modul 5 – Nachmittagsbetreuung	
	inkl. Aufgabenbetreuung	15.05 Uhr – 16.05 Uhr
f.	Modul 6 – Nachmittagsbetreuung	
	inkl. Aufgabenbetreuung	16.05 Uhr – 16.55 Uhr
~	Modul 7 Noohmittagahatrauung	

g. Modul 7 – Nachmittagsbetreuung
inkl. Aufgabenbetreuung
16.55 Uhr – 18.00 Uhr

Angebot

Art. 4 Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die die Schule oder einen Kindergarten der Einwohnergemeinde Lengnau besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt per 30. April.

Abmeldung

Art. 6 ¹ In begründeten Fällen können Kinder auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat bis spätestens 15. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Einwohnergemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Leitung Bildung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

Ausschluss

Art. 7 1 Fällt ein Kind durch inakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tages-

² Einzelne Module können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden. Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

¹ Art. 3 ff Volksschulgesetz des Kantons Bern (19.03.1992)

schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Geschäftsleitung.

Mahlzeitengebühren

Art. 8 Die Gebühren für die Mahlzeiten werden durch die Bildungs- und Kulturkommission mittels einfachem Beschluss festgelegt. Sie sind durch die Eltern mit den Gebühren für die Betreuung zu begleichen².

3. Schulweg / Schülertransport

Schulweg

Art. 9 ¹ Der Schulweg oder der Transport von zu Hause zum Tagesschulstandort und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Eltern.

² Der Schulweg vom jeweiligen Schulhaus / Kindergarten zum Tagesschulstandort und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Tagesschule.

4. Organisation und Führung der Tagesschule

Leitung

Art. 10 ¹ Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung (Stufenleitung) geführt. Sie verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung. Die Tagesschulleitung ist direkt der Leitung Bildung unterstellt.

² Die Tagesschulleitung arbeitet eng mit den Lehrkräften der Kindergärten und der Volksschule zusammen.

³ Die Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung sind im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau geregelt.

Betreuerinnen und Betreuer **Art. 11** ¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Tagesschulangeboten mindestens zur Hälfte mit pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal.

² Das Personal ist für die Umsetzung und Einhaltung der pädagogischen Grundsätze verantwortlich.

 $^{\rm 3}$ Das Personal informiert sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte.

⁴ Die Teilnahme an den durch die Tagesschulleitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Entschädigung

Art. 12 ¹ Pädagogisch ausgebildetes Personal (Lehrkräfte) das an der Tagesschule mitarbeitet, wird im Rahmen seines Schulpensums angestellt und gemäss seiner Einstufung (Gehaltsklasse Primarlehrkräfte) entlöhnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 70 Minuten Tagesschulbetreuung. Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

² Die Entschädigungen des weiteren Personals richten sich nach den rechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Lengnau.

² Art. 10 ff Tagesschulverordnung des Kantons Bern (28.05. 2008)

5. Finanzierung

Allgemeines

Art. 13 Die Tagesschule Lengnau soll allen Familien der Einwohnergemeinde Lengnau unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein. Die Tagesschule finanziert sich durch

- a. Gebühren der Eltern nach kantonalem Tarif
- b. Beiträge des Kantons Bern
- c. Beiträge der Einwohnergemeinde Lengnau

Gebühren

Art. 14 ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau erhebt für die vereinbarten Betreuungsstunden der Tagesschulangebot Gebühren von den Eltern. ² Zusätzlich wird von den Eltern eine Gebühr für die Mahlzeiten erhoben. ³ Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet.

Gebührenbemessung

Art. 15 Die Gebühren der Eltern bemessen sich nach der Tagesschulverordnung des Kantons Bern³. Die Gebühren werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Module berechnet⁴. Sie werden monatlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebührenerlass

Art. 16 ¹ Vorübergehende Abwesenheiten haben erst nach fünf Tagen und in diesem Fall nach Vorlage eines Arztzeugnisses eine Reduktion der Elterngebühren zur Folge. Die Gebührenreduktion erfolgt im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

- ² Schulische Abwesenheiten (z.B. Landschulwoche, Skilager) haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
- ³ Gebühren für die Mittagsverpflegung werden nicht mehr berechnet, sofern die Abwesenheit länger als vier Tage dauert.

6. Versicherung

Kinder Art. 17 Die Kinder sind durch die Eltern gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

Betreuungspersone

Art. 18 Die Betreuungspersonen sind nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen zu versichern.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Bestimmungen.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Die Präsidentin Der Geschäftsleiter

Sig. Sig.

Sandra Huber Marcel Krebs

³ Art. 8 ff Tagesschulverordnung des Kantons Bern (28.05.2008)

⁴ Art. 10 ff Tagesschulverordnung des Kantons Bern (28.05.2008)

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Verordnung über die Organisation und Betrieb der Tagesschule der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Amt Büren und Umgebung vom 24.08.2023 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 10.10.2023

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs